

**Synopse zur Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übernahme der Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) für kreisangehörige Städte und Gemeinden**

Paragraf	Ö-r Vereinbarung ProstSchG <b>ALT</b>	Ö-r Vereinbarung ProstSchG <b>NEU</b>
§ 1	<p>Der Hochtaunuskreis verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV folgende Aufgaben von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vollzug des Abschnitts 2 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG), soweit der Landkreis nicht für diese Aufgaben zuständig ist (§ 10 ProstSchG)</li> <li>- Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gemäß §§ 33 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 3 ProstSchG</li> <li>- Auskunft über Sachverhalte gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 bis 4 ProstSchG</li> </ul>	<p>Der Hochtaunuskreis verpflichtet sich, gemäß §§ 24 Abs. 1 Alt. 1, 25 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) i.V.m. §§ 1 Abs. 2 und 2 ProstSchGZustV den Vollzug des ProstSchG – mit Ausnahme der gesundheitlichen Beratung nach § 10 – von der Stadt/Gemeinde in seine Zuständigkeit zu übernehmen.</p>
§ 2 Abs. 1	<p>Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Personals entstehen, sind von der Stadt/Gemeinde zu tragen. Der auf jede Stadt/Gemeinde entfallende Anteil beträgt pauschal 1.000,00 Euro/Jahr, für das Jahr 2019 einmalig 500,00 €.</p>	<p>Die Kosten, die auf Seiten des Hochtaunuskreises für das Vorhalten des für die Übernahme der Aufgaben nach § 1 erforderlichen Personals entstehen, sind vom <b>Hochtaunuskreis und</b> der Stadt/Gemeinde zu tragen. Der auf jede Stadt/Gemeinde entfallende Anteil beträgt pauschal 1.000,00 Euro/Jahr <b>Sofern die Vereinbarung unterjährig zu laufen beginnt, fällt die Pauschale auf das Jahr gerechnet anteilig an.</b></p>
§ 4 Abs. 1	<p>Diese Vereinbarung wird für die Zeit vom 01.07.2019 bis zum 31.12.2020 abgeschlossen und wird am Tage, der auf die öffentliche Bekanntmachung folgt, wirksam. Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.</p>	<p>Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung der beiden Beteiligten in Kraft. <b>Sie gilt bis zum 31.12.2020.</b> Die Vereinbarung verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht 3 Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner ordentlich gekündigt wird.</p>
§ 5	<p>Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und muss öffentlich bekannt gemacht werden (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Hochtaunuskreis.</p>	<p>Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Regierungspräsidium Darmstadt) und <b>ist mit der Genehmigung durch jeden Vertragspartner öffentlich bekannt zu machen</b> (§ 26 Abs. 1 KGG). Die Vorlage an das Regierungspräsidium Darmstadt erfolgt durch den Hochtaunuskreis.</p>
§ 6 Abs. 4	<p>./.</p>	<p><b>Soweit zwischen dem Hochtaunuskreis und der Stadt/Gemeinde bereits eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Übernahme von Aufgaben nach dem Prostituiertenschutzgesetz in Kraft ist, wird diese durch die vorliegende öffentlich-rechtliche Vereinbarung ersetzt.</b></p>